

Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

Nr. RZ01/51589/A/67

über den Verwendungsbereich von Sonderrädern an Fahrzeugen des Herstellers **CITROEN**

Auftraggeber: ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach

Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung (amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Hersteller	ARTEC Autoteilehandelsges.mbH		
Handelsmarke	ARTEC		
Art des Sonderräder	2-teiliges LM-Sonderrad m.	2-teiliges LM-Sonderrad m.	
	Adapterdistanzscheibe	Adapterdistanzscheibe	
Radtyp und Ausführung	L756	L756	
Radausführung:	L75645904	L75646404	
Montage:	Achse 1 und 2	Achse 1 und 2	
Radgröße:	7½J x 16H2	7½J x 16H2	
Radeinpreßtiefe o. Scheibe:	59 mm	64 mm	
Rad-Lochkreis-Ø/Lochzahl:	100 mm / 4	100 mm / 4	
Felgenhälfte außen:	1 Zoll	1 Zoll	
Felgenhälfte innen:	6,25 Zoll	6,25 Zoll	
gepr. Radlast bei Abrollum-	535 kg	535 kg	
fang:	bei 1935 mm	bei 1935 mm	
Radlastprüfung:	RP98/2123/01/67	RP98/2123/01/67	
Kennzeichnung Adapter-	45324726	50324726	
Distanzscheibe:			
Adapter-Distanzscheibendicke:	45 mm	50 mm	
Effektive Einpreßtiefe:	14 mm	14 mm	
Fahrzeug-Lochkreis-Ø / Loch-	108 mm / 4	108 mm / 4	
zahl:			

^{*)} Die Scheiben sind zusätzlich mit den Herstellerkennzeichen RH oder ARTEC gekennzeichnet.

Wichtiger Hinweis: <u>Der Zusammenbau von mehrteiligen Sonderrädern ist nur durch den Radhersteller zulässig!</u>

Angaben zur Mittenzentrierung:

Zentrierart Sonderrad:	Mittenzentrierung über Außendurchmesser	
	139 mm der Adapter-Distanzscheibe	

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO Nr. : **RZ01/51589/A/67**



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Typ(en) : L756

Ausführung(en) : L75645904, L75646404

Zentrierart Distanzscheibe:	Mittenzentrierung mit Zentrierring Kennz.:	
	Ø72,5/65,1, Farbe: weiß	

Angaben zur Rad- / Scheibenbefestigung:

Befestigung Distanzscheibe am Fahrzeug:	mitgelieferte Kegelbundschrauben	
	M12x1,25x23, Anzugsmoment: 100 Nm	
Radbefestigung an Distanzscheibe:	mitgelieferte Kegelbundschrauben	
	M12x1,5 x 23, Anzugsmoment: 100 Nm	

Durchgeführte Prüfungen

Es wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschriebenen Sonderräder an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I und 4.6.8 der "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger".

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung ist nicht größer als 2%.

Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 270 bis 300 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 270 km/h bis 85% bei 300 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller :	CITROEN
Befestigungsteile zur Befestigung	siehe Blatt 1
der Distanzscheibe am Fahrzeug:	
Befestigungsteile zur Befestigung	siehe Blatt 1
des Rades an der Distanzscheibe :	
Spurverbreiterung :	bis zu 24 mm

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO Nr. : **RZ01/51589/A/67**



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Typ(en) : L756

Ausführung(en) : L75645904, L75646404

Тур:	D					
		08/14*0215*,				
e2*		*98/14*0216*,				
	e2*98/14*0217*,					
	e2*98/14*0249*					
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise			
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen				
79	C5 2.0 HDI Lim.	205/55R16-91	A02) bis A10)			
85	C5 1.8 i Lim.		D11)			
100	C5 2.0 i 16V Lim.	215/50R16-90				
103	C5 2.0 Hpi Lim.	B28)				
	(Serie 195/65R15)					

1140/900(920)

Auflagen und Hinweise

- A02) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Metallschraubventilen für Ventillochdurchmesser 8,3 mm (z.B. Typ 3003B) zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder sowie der zugehörigen Adapterscheibe dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile (siehe Blatt 1) verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Die zum Sonderrad gehörige Adapter-distanzscheibe ist vor Montage des Ersatzrades zu entfernen. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO Nr. : **RZ01/51589/A/67**



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Typ(en) : L756

Ausführung(en) : L75645904, L75646404

A10) Es dürfen außen und innen Klebegewichte und Klammergewichte zum Auswuchten der Räder angebracht werden.

- B28) An Achse 1 ist auf einen ausreichenden Abstand von 10 mm zwischen Felge und Handbremsseil zu achten. Zur Prüfung muß das Rad im belasteten Zustand vom linken bis zum rechten Lenkanschlag gedreht werden. Der Abstand kann durch Zurückdrücken der Metallführungsöse am Dämpferrohr vergrößert werden.
- D11) Die Sonderrad-Befestigung am Fahrzeug ist nur zulässig in Verbindung mit der unter *Technische Angaben zu den Sonderrädern* (Seite 1) beschriebenen Adapter- Distanzscheibe. Die Distanzscheibe und die zugehörigen Befestigungsteile sind auf der Anbaubestätung einzutragen.

Sonstiges

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX, Absatz 2 StVZO (Zertifikat-Registrier-Nr. 041027002). Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich Änderungen am Fahrzeug oder in den Bauvorschriften der StVZO ergeben, die die zugrunde liegenden Prüfergebnisse beeinflussen können, oder der Auftraggeber den Nachweis gemäß Anlage XIX, Absatz 2 zur StVZO nicht mehr erbringt.

Dieses Teilegutachten umfaßt 4 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden.

Essen, 21.06.2001 K:\RÄDER\RZ\67\16ZOLL\51589A67.DOC

Prüflaboratorium Labor für Fahrzeugtechnik Bereich Komponenten



Dipl.-Ing. Wolff